OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601584/16/MZ

Datum:
Linz, 21. März 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde der S W, vertreten durch ihre Sachwalterin S P, VertretungsNetz, L, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 2.9.2016, GZ: VerkR96-2036-2015, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von € 320,- zu leisten.

III. Die Beschwerdeführerin hat für die Beiziehung eines neurologisch-psychiatrischen Sachverständigen Barauslagen in der Höhe von € 947,70,- zu ersetzen.

IV. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 2.9.2016, GZ: VerkR96-2036-2015, wurde über die Bf wie folgt abgesprochen:
„Sie haben das angeführte Fahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt. Der Test am geeichten Alkomaten ergab einen Alkoholgehalt der Atemluft von 1.16 mg/l.

Tatort: Gemeinde K, Gemeindestraße Ortsgebiet, Zufahrtsweg zum Mehrparteienhaus, A Nr. x

Tatzeit: 11.8.2015, 20:49 Uhr

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 5 Abs. 1 StVO 1960

Fahrzeug:
Kennzeichen FR, Leichtkraftfahrzeug vierrädrig, A 741“

Wegen dieser Übertretung wurde über die Bf gemäß § 99 Abs 1 lit a StVO 1960 eine Geldstrafe in der Höhe von € 1.600,-, im Nichteinbringungsfall eine Freiheitsstrafe in der Dauer von 14 Tagen, verhängt.

II. Gegen das genannte Straferkenntnis erhob die Bf im Wege ihrer Sachwalterin rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde.

Im Rechtsmittelschriftsatz wird der von der belangten Behörde angelastete Sachverhalt nicht in Abrede gestellt. Die Bf macht jedoch geltend, im Tatzeitpunkt nicht einsichts- und urteilsfähig bzw nicht deliktsfähig gewesen zu sein. Die Bf verweist diesbezüglich auf ein Gutachten des Psychiaters Dr. D vom 8.9.2016 und beantragt die Einholung eines weiteren medizinischen Sachverständigengutachtens sowie die Einstellung des Verfahrens.

III.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und die Einholung eines psychiatrischen Gutachtens.

c.1) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht für die Sachentscheidung von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:

Die Bf lenkte am 11.8.2015 um 20:49 Uhr in der Gemeinde K, Gemeindestraße Ortsgebiet, Zufahrtsweg zum Mehrparteienhaus, A Nr. x, das vierrädrige Leichtkraftfahrzeug A 741 mit dem amtlichen Kennzeichen FR und wies dabei einen Alkoholgehalt der Atemluft von 1.16 mg/l auf.

Zum Tatzeitpunkt war die Bf diskretionsfähig, ihre Dispositionsfähigkeit war gering eingeschränkt aber nicht aufgehoben.

c.2) Soweit der unter Punkt III.c.1) festgestellte Sachverhalt strittig ist, ergibt er sich aufgrund folgender Überlegungen:

Entsprechend dem Antrag der Bf wurde ein Gutachten von Dr. D, Facharzt für Neurologie und Psychiatrie, eingeholt. Die für dieses Verfahren relevante Beweisfrage lautete:
„Lag bei Frau W am 11.8.2015 um 20:49 Uhr eine Geisteskrankheit, ein Schwachsinn, eine tief greifende Bewusstseinsstörung oder eine andere schwere, einem dieser Zustände gleichwertige seelische Störung vor; bejahendenfalls wurde durch diese Umstände die Urteilsfähigkeit der Beschwerdeführerin dahingehend eingeschränkt, als sie nicht fähig war, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln?“ Der besseren Verständlichkeit halber sei angemerkt, dass der Gutachter zeitgleich von der belangten Behörde im Hinblick auf zwischenzeitlich von der Bf verwirklichte weitere Delikte herangezogen wurde und das erstattete Gutachten auch diese Fälle abdeckt.

Dem Gutachter ist die Bf aus anderen Verfahren bekannt. Zur Erstellung des neurologisch-psychiatrischen Gutachtens erfolgte, neben dem Aktenstudium, eine persönliche Untersuchung der Bf am 3.2.2017 sowie ein Gespräch mit dem Stiefvater der Bf. Dem Gutachten ist zu entnehmen, dass bei der Bf seit Jahren psychische Auffälligkeiten bestehen, aus welchen mehrere psychiatrische Krankenhausaufenthalte resultierten. Infolge der Instabilität und der damit verbundenen Auffälligkeiten im Alltagsleben sei vor vielen Jahren ein Sachwalter bestimmt worden. Das Krankheitsbild habe sich jedoch nicht verbessert.

Dennoch gelangt der Gutachter, nach Wiedergabe des Geschehens in Bezug auf ein vor dem BG Freistadt geführten Verfahrens, dem Gespräch mit dem Stiefvater der Bf und der Bf selbst, einem neurologischen und einem psychiatrischen Befund, beurteilend zu folgendem Ergebnis:

„Bei der Betroffenen … besteht seit vielen Jahren eine schizophrene Psychose, die vorwiegend mit paranoiden Ideen und in den letzten Jahren auch zunehmend mit Stimmungsschwankungen und einem gereizt – dysphorischem Verhalten einherging, so dass eine schizoaffektive Störung diagnostisch angenommen wurde.

Die Krankheit geht einerseits mit Denkstörungen, andererseits auch mit einer Affektlabilität und Stimmungsschwankungen einher, ebenso mit Verhaltensauffälligkeiten.
Aus diesen Gründen wurde bereits vor Jahren ein Sachwalter bestellt.

In den letzten 5 Jahren war eine akute stationäre Behandlung nicht mehr erforderlich. Die früher vorhandenen Denkstörungen, insbesondere die paranoiden Ideen, sind weitgehend abgeklungen und die Krankheit in eine chronische Verlaufsform übergegangen.
Krankheitstypische Restsymptome, dazu gehören auch die Stimmungslabilität und Verhaltensauffälligkeiten, liegen aber bis zum heutigen Tage vor.

Die zeigt sich auch bei der eigenen neuerlichen Untersuchung, wo sich wiederum eine phasenweise gereizt-dysphorische Grundstimmung, eine gewisse Affektlabilität, Vergröberung und Uneinsichtigkeit zeigte.

Zusammenfassend besteht bei der Betroffenen eine schizoaffektive Störung – gemischt mit chronischem Verlauf. (F 25.2 ICD 10)

Was die angeschuldigten Delikte, nämlich Inbetriebnahme eines Mofas ohne gültige Lenkerberechtigung und auch das Fahren in einem Kraftfahrzeug in alkoholisiertem Zustand betrifft, weist die Betroffene trotz der bestehenden und beschriebenen Defizite aufgrund der schizophrenen Erkrankung noch eine ausreichende Einsichtsfähigkeit auf. Sie weiß, dass beide Delikte strafbar sind und dass sie entsprechend dieser Einsicht auch handeln muss.
Weder darf sie in alkoholisiertem Zustand, noch ohne Mopedberechtigung fahren.
Zusätzlich ist die Betroffene auch ausreichend in der Lage, wie auch die Sachwalterin anführt, für ihr Moped zu sorgen. Sie weiß, welche Voraussetzungen notwendig sind um ein Moped in Betrieb zu setzen. Es muss ein gültiges Pickerl, Licht und Bremsen und ein Verbandspaket vorhanden sein.
All diese Erkenntnisse sind gegeben, so dass grundsätzlich die Diskretionsfähigkeit durch diese Krankheit nicht wesentlich beeinträchtigt ist.

Zur Frage der Dispositionsfähigkeit ist die jeweilige Situation zu beachten. Es finden sich aber in der Anamnese keine Hinweise dafür, dass zu den angelasteten Tatzeitpunkten eine psychische Ausnahmesituation, wie sie noch vor einem Jahr vorlag, bestand.

Die Betroffene ging bei den Delikten einem Drang nach und wollte irgendwelche Dinge erledigen oder sich besorgen und negierte dass dabei Bestimmungen nicht eingehalten werden.
Es zeigen sich aber keine Hinweise, dass die Dispositionsfähigkeit aufgehoben war.
Eine geringe Einschränkung der Dispositionsfähigkeit durch diese Krankheit liegt zwar vor, aber keine Aufhebung."

Das neurologisch-psychiatrische Gutachten ist schlüssig und nachvollziehbar. Anzumerken ist, dass auch im Rahmen des Parteiengehörs von der Bf keine Zweifel an der Schlüssig- und Nachvollziehbarkeit des Gutachtens geltend gemacht wurden.

c.3) Hinsichtlich der Auferlegung der Barauslagen ist festzustellen:

Der Gutachter hat am 10.3.2017 eine entsprechend den Anforderungen des Gebührenanspruchgesetzes 1975 idgF aufgeschlüsselte Honorarnote übermittelt. Der Betrag in der Höhe von € 947,70,- wurde, nach Prüfung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit, mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes vom 20.3.2017 zugesprochen und am gleichen Tag angewiesen.

IV. Aus rechtlicher Sicht ist auszuführen:

a.1) Die Bf stellt die Verwirklichung des Tatbestandes des § 5 Abs 1 StVO 1960 iVm § 99 Abs 1 lit a StVO 1960 nicht in Abrede sondern macht geltend, im Tatzeitpunkt nicht fähig gewesen zu sein, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.

Dieses Vorbringen wurde durch den beigezogenen Gutachter schlüssig und nachvollziehbar wiederlegt, sodass der Bf die Tat auch vorwerfbar ist.

a.2) Hinsichtlich der Strafbemessung genügt es darauf hinzuweisen, dass die belangte Behörde, trotzdem der Gesetzgeber bereits ab einem Alkoholgehalt der Atemluft von mehr als 0,8 mg/l eine Mindeststrafe von € 1.600,- vorsieht und die Bf mit einer deutlich höheren Alkoholisierung (1.16 mg/l) ein KFZ gelenkt hat, die Mindeststrafe nicht überschritten hat.

b) Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs 2 leg cit zufolge für das Beschwerdeverfahren – worauf in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Straferkenntnisses auch hingewiesen wurde – mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit € 10,- zu

bemessen. Im vorliegenden Fall war daher ein Betrag in der Höhe von € 320,- vorzuschreiben.

c) § 64 Abs 2 VStG normiert, dass, sind im Zuge des Verwaltungsstrafverfahrens Barauslagen erwachsen, dem Bestraften der Ersatz dieser Auflagen aufzuerlegen ist, sofern sie nicht durch Verschulden einer anderen Person verursacht sind.

Da beim Amt der Oö. Landesregierung kein neurologisch-psychiatrischer Sachverständiger Dienst verrichtet wird, wurde aufgrund des Vorbringens der Bf der og Gutachter beigezogen. Bei dem für diesen zu leistenden Geldbetrag handelt es sich gemäß § 76 AVG um Barauslagen im Sinne der zitierten Bestimmung. Da kein Verschulden anderer Personen an der Entstehung dieser Barauslagen vorliegt, ist der Betrag der Bf aufzuerlegen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da der Frage der Zurechnungsfähigkeit der Bf im Tatzeitpunkt eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung nicht zukommt und diese Frage im Rahmen eines ordentlichen Ermittlungsverfahrens unter Beiziehung eines medizinischen Sachverständigen geklärt wurde. Hinsichtlich des Erlages der Barauslagen durch die Bf weicht die gegenständliche Entscheidung nicht von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl VwGH 27.11.1995, 93/10/0209; 25.4.2003, 2002/12/0109; 24.2.2004, 2002/05/0658) ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer